



# Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder in den Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

(gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der KZVB)

Die **Wahlordnung** der KZVB, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 16./17.11.2007, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 21.02.2008, erhält folgende Fassung:

## I. Abschnitt

### Wahlleitung

#### § 1

#### Landeswahlleiter und Landeswahlausschuss

- (1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) bestellt der Vorstand einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter bei der Landesgeschäftsstelle der KZVB, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Bis zur Bestellung und für den Fall, dass der bisher bestellte Landeswahlleiter und sein Stellvertreter nicht mehr im Amt oder beide verhindert sind, das Amt auszuüben, werden die Aufgaben und Befugnisse des Landeswahlleiters vorübergehend vom Leiter der Rechtsabteilung/Justitiar der KZVB oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (2) Die Vertreterversammlung beruft einen Landeswahlausschuss bei der Landesgeschäftsstelle, der sich aus vier Mitgliedern der KZVB und deren Stellvertretern zusammensetzt, die wahlberechtigt sind. Dem Landeswahlausschuss steht der Landeswahlleiter vor. Bis zur Bestellung und für den Fall, dass der bisher bestellte Landeswahlausschuss nicht mehr im Amt, verhindert oder nicht nur vorübergehend beschlussunfähig ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Landeswahlausschusses von einem Gremium wahrgenommen, das aus den vier ältesten Mitgliedern der Vertreterversammlung besteht, wobei als Stellvertreter der einzelnen Mitglieder dieses Gremiums für den Fall der Verhinderung, des Ausscheidens aus der Vertreterversammlung oder der Nichtausübung des Amtes in der Reihenfolge ihres Lebensalters die nächstältesten Mitglieder der Vertreterversammlung nachrücken; den Vorsitz des Gremiums führt der Landeswahlleiter, der dem Gremium kraft seines Amtes angehört. Das Gremium nach Satz 3 ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind; das Gremium verfährt, berät und beschließt im Übrigen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für den Landeswahlausschuss gelten.
- (3) Im Zweifelsfalle oder auf Verlangen des Vorstandes, des Landeswahlleiters oder eines Mitglieds der Vertreterversammlung stellt der Vorsitzende

der Vertreterversammlung den Fall der Aufgaben- und Befugniswahrnehmung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, den Zeitpunkt seines Eintritts bzw. seiner Beendigung sowie die hierzu berufenen Personen fest.

## II. Abschnitt

### Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung

#### § 2

#### Wahlorgane

Der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss führen die Wahlen zur Vertreterversammlung der KZVB durch. Ihm sind die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Mitarbeiter von der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Der Landeswahlausschuss entscheidet unter dem Vorsitz des Landeswahlleiters mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landeswahlleiters.

#### § 3

#### Wählerlisten

- (1) Der Landeswahlausschuss legt für die wahlberechtigten Mitglieder Wählerlisten an. Die Wählerlisten sind alphabetisch geordnet und fortlaufend nummeriert in der für die Durchführung der Wahl erforderlichen Zahl herzustellen.
- (2) Die Wählerlisten sind vom 21. bis zum 14. Tage vor dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) bei der Landesgeschäftsstelle zur Einsicht auszuliegen. Wer die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann die Berichtigung oder Ergänzung durch schriftlichen oder mündlichen protokollierten Einspruch während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss beantragen. Der Einspruch ist zu begründen und glaubhaft zu machen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Landeswahlausschuss entscheidet über den Einspruch. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (3) Änderungen in den Wählerlisten kann nur der Landeswahlausschuss vornehmen.

**§ 4****Zahl der zu wählenden Vertreter**

Die Vertreterversammlung der KZVB setzt sich aus 24 Mitgliedern (Vertreter) zusammen. Es werden Ersatzvertreter in gleicher Zahl gewählt.

**§ 5****Einreichung der Wahlvorschläge**

- (1) Vorschläge von Bewerbern um die Wahl können von jedem Wahlberechtigten bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) beim Landeswahlausschuss eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der KZVB unterzeichnet sein.
- (2) Die Vorschläge haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber.
- (3) Auf Antrag des Vertreters eines Wahlvorschlages (Absatz 1) ist der Vorschlag mit einer besonderen Kennzeichnung zu versehen. Werden Wahlvorschläge mit gleichem, ähnlichem oder zu Irrtümern veranlassendem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlages bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich. Hierauf hat der Landeswahlleiter hinzuwirken.
- (4) Die Wahlvorschläge erhalten eine laufende Nummer gemäß dem Eingang beim Landeswahlausschuss, der auch bei Eingang am gleichen Tage unter Angabe der Uhrzeit festzuhalten ist.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen so viele Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind; Listen und Einzelwahlvorschläge sind zulässig.
- (6) Der Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (7) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Landeswahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (8) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (9) In jedem Wahlvorschlag ist aus der Mitte der Unterzeichner ein Vertreter und ein Stellvertreter als Wahlvorschlagsvertreter zu bezeichnen. Fehlt die Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite Unterzeichner als Stellvertreter.

**§ 6****Wahlberechtigung**

- (1) Von der Wahlberechtigung ist ausgeschlossen:
  - a) wer unter Pflegschaft oder unter Betreuung steht;

- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

- (2) Die Wahlberechtigung der
  - a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder
  - b) Personen, die sich in Haft befinden, ruht.

**§ 7****Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen.
- (2) Nicht wählbar sind die in § 6 aufgeführten Personen.

**§ 8****Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Landeswahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages (§ 5 Abs. 7) unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens drei Wochen vor dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) beseitigt sein; bis zu diesem Zeitpunkt können Vorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.
- (2) Ist ein Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht in der in § 5 Abs. 2 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlages zur Ergänzung aufzufordern; kommt er der Aufforderung innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl trotz Erinnerung des Wahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betroffenen Bewerbers gestrichen.
- (4) Bewerber, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch den Landeswahlausschuss zu einer Änderung aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen; erklären sie sich hierauf nicht innerhalb der bestimmten Frist, so werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Ein Wahlvorschlag darf mehr Namen von Bewerbern enthalten, als nach § 4 der Wahlordnung zu wählen sind, jedoch nicht mehr als die dreifache Anzahl der zu wählenden Vertreter.
- (6) Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet (§ 5 Abs. 1) eingereicht werden oder wenn sie nicht die erforderlichen Unterschriften tragen oder wenn die vorgeschlagenen Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens drei Wochen vor dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) beseitigt werden.

### § 9

#### Auslegung der Wahlvorschläge

Die Vorschläge sind zur Einsicht für die Beteiligten bei der Landesgeschäftsstelle auf die Dauer einer Woche auszulegen.

### § 10

#### Wahlfrist und Wahlbekanntmachung

- (1) Der Landeswahlleiter bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist. Spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Wahlfrist gibt der Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Landeswahlausschuss eine Wahlbekanntmachung heraus. Sie wird in einem amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.

Die Bekanntmachung muss enthalten:

- das Ende der Wahlfrist;
  - die Zahl der nach § 9 Abs. 2 der Satzung mit § 4 der Wahlordnung der KZVB zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter;
  - die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 5) unter Angabe der Zeit und des Ortes der Einreichung;
  - die Angabe, wo die Wählerlisten (§ 3) eingesehen werden können, und den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerlisten nur während der Auslegungsfrist beim Landeswahlausschuss einzulegen sind; ansonsten ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen.
- (2) Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Landeswahlausschuss die Wahlbekanntmachung berichtigen oder ergänzen.

### § 11

#### Inhalt des Stimmzettels

Der Stimmzettel muss die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1 enthalten.

### § 12

#### Ausübung des Wahlrechts

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist.

### III. Abschnitt

#### Bestimmungen für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

### § 13

#### Ausübung des Stimmrechts

- (1) Der Landeswahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerlisten und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens acht Tage vor dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) an jeden in die Wählerliste für die Mitglieder aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimm-

zettel für die Wahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung sowie zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in der Wählerliste sowie die vom Landeswahlausschuss angegebene Anschrift, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung“ trägt. Dem Stimmzettel ist eine Erklärung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts beizufügen.

- (2) Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Unterlagen zur Ausübung des Stimmrechts nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlfrist beim Wahlleiter anfordern.

### § 14

#### Durchführung der Wahl

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter übersandten Stimmzettel verwendet werden.
- (3) Der Wähler setzt auf dem Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Vorschläge frei. Er darf aber nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Vertreter zu wählen sind.
- (4) Das wahlberechtigte Mitglied legt nach dem Ausfüllen des Stimmzettels diesen in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung“ gekennzeichnet ist, und verschließt den Umschlag. Daraufhin legt es diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Vertreterversammlung“ trägt, fügt die Erklärung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts bei, verschließt auch diesen Umschlag, versieht ihn mit der Angabe des Absenders und übersendet ihn an die vom Landeswahlausschuss angegebene Anschrift. Es wird ein Notariat als Empfangsstelle für die Wahlbriefe beauftragt.

### § 15

#### Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind:

- Stimmzettel, die nicht bis zum Ende der Wahlfrist bei der vom Landeswahlausschuss angegebenen Anschrift eingegangen sind;
- Stimmzettel, wenn die Erklärung über die persönliche Ausübung des Stimmrechts nicht gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 beigefügt ist;
- Stimmzettel, die sich nicht im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung“ befunden haben;
- Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder irgendeine Kennzeichnung außer den Wahlkreuzen enthalten;

5. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt worden sind;
  6. mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl, die in einem Umschlag enthalten sind und voneinander abweichen. Sind sie gleichlautend, so gelten sie jedoch als ein gültiger Stimmzettel;
  7. Stimmzettel, die sich in einem Wahlumschlag mit der Angabe des Absenders befunden haben.
- h) alle Beschlüsse des Landeswahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden;
  - i) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben können.
- (7) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 16 Feststellung der Wahlergebnisse**

- (1) Sofort nach dem Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) stellt der Landeswahlausschuss die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt der Landeswahlleiter auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit der Wählerliste fest. Danach öffnet er die Umschläge mit der Aufschrift „Wahl zur Vertreterversammlung“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung“ tragen, vom Landeswahlausschuss durcheinandergemischt sind, werden die Umschläge geöffnet. Danach werden die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (2) Für jedes Wahlergebnis ist eine gesonderte Zähl- und Gegenliste zu führen. In den Listen ist der Inhalt jedes gültigen Stimmzettels bei der Verlesung sofort vorzumerken. Die Listen sind von den Listenführern und vom Landeswahlausschuss zu unterzeichnen.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über etwaige Mängel bei der Ermittlung der Wahlergebnisse beschließt der Landeswahlausschuss.
- (4) Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse kann je ein vom Wahlvorschlagsvertreter zu Benennender als Beobachter anwesend sein.
- (5) Der Landeswahlausschuss stellt unter Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Wahlergebnis fest. Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach diesem Verfahren auf die zugelassenen Listen und Einzelwahlvorschläge verteilt. Nach den gleichen Grundsätzen wird eine Liste der Ersatzvertreter erstellt.
- (6) Über die Feststellung der Wahlergebnisse ist unter Zuziehung eines Schriftführers, der nicht Mitglied der KZVB zu sein braucht, eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat zu enthalten:
  - a) die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Landeswahlausschusses;
  - b) das Ende der Wahlfrist;
  - c) die Zahl der Wahlberechtigten;
  - d) die Zahl der Wähler;
  - e) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel;
  - f) die Anzahl der ungültigen Stimmzettel;
  - g) die Namen der gewählten Bewerber;

### **§ 17 Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

- (1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss sind unverzüglich die gesamten Wahlakten zu versiegeln sowie getrennt davon eine Zweitschrift (Kopie) der Niederschrift über die Feststellung der Wahlergebnisse beizufügen.
- (2) Der Landeswahlleiter veröffentlicht die Wahlergebnisse in einem amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Mitgliederrundschreiben.

### **§ 18 Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 17 Abs. 2) die Wahl anfechten. Eine Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz, gegen die Satzung oder gegen die Wahlordnung verstoßen worden ist und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Landeswahlausschuss.
- (3) Wird die Ungültigkeit der Wahlen ausgesprochen, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Ist die Wahl eines Bewerbers ungültig, so tritt der nächstfolgende Ersatzvertreter an seine Stelle.
- (5) Für die Leitung und Durchführung einer Neuwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

### **§ 19 Verständigung der Gewählten**

Der Landeswahlleiter hat die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl zu verständigen und sie aufzufordern, binnen acht Tagen die Annahme der Wahl zu erklären, soweit eine solche Erklärung noch nicht vorliegt.

### **§ 20 Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung**

Für einen Gewählten, der vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt der nächste, festgestellte Ersatzvertreter ein.

### **§ 21 Kosten**

Die Kosten der Wahlen trägt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.

**§ 22**

**Aufbewahrung der Wahlakten**

Die Wahlakten sind versiegelt an die Landesgeschäftsstelle der KZVB zur Aufbewahrung abzugeben. Sie sind zwölf Jahre lang aufzubewahren.

**IV. Abschnitt**

**Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (Ämterwahl)**

**§ 23**

**Ämterwahl**

- (1) Nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 17 Abs. 2) beruft der Landeswahlleiter die gewählten Vertreter der Mitglieder der KZVB zu einer Vertreterversammlung ein.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt unter Leitung des Landeswahlleiters in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Hierauf wählen die Vertreter unter der Leitung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen
  1. die Mitglieder des Vorstandes sowie
  2. den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Annahme der Wahl erfolgt nach Abschluss der Wahl des Vorstandes.

- (4) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können sich einer oder mehrere Kandidaten einschließlich der vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung ggf. im Wege der öffentlichen Aus-

schreibung gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung ausgewählten Bewerber zur Wahl stellen. Gewählt werden kann nur, wer sich in dem betreffenden Wahlgang zur Wahl gestellt hat.

- (5) Zur Durchführung der Wahlen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vertreter erforderlich.
- (6) Die Wahl erfolgt persönlich sowie unmittelbar durch Abgabe von Stimmzetteln und ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten hat. Ergeben zwei Wahlgänge nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, in der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**V. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 24**

**Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern gesetzlich kein besonderer Termin bestimmt ist, sollen die Wahlen vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer der Organe der KZVB durchgeführt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Landeswahlleiter kann Näheres zu dieser Wahlordnung bekannt geben und Zweifelsfragen entscheiden.
- (4) Diese Wahlordnung ist ein Bestandteil der Satzung der KZVB (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Für ihre Genehmigung, Änderung und ihr Inkrafttreten gilt § 32 der Satzung.



**Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen**

Der Zahnarzteausweis von Dr./IMF Bukarest Viorel Chiriachide, geboren am 21.03.1946, Ausweis-Nr. 50470, wird für ungültig erklärt.